

# Schulreglement



## Einwohnergemeinde Neuenegg

1. August 2014

# **Schulreglement der Einwohnergemeinde Neueneegg**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Neueneegg, gestützt auf Artikel 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Neueneegg vom 28. November 2012, beschliesst folgendes Reglement über die Schulorganisation der Einwohnergemeinde Neueneegg:

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Neueneegg erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereit.

### **Art. 2 Schulwesen**

Das Schulwesen der Gemeinde Neueneegg umfasst:

- a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I;
- b. die Gesundheitsdienste;
- c. weitere Angebote nach Artikel 45 bis 47 dieses Reglements.

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für alle Schülerinnen und Schüler gleiche schulische Chancen zu schaffen.

<sup>2</sup> Sie richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde aus.

<sup>3</sup> Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule im Sinn der kantonalen Vorgaben.

## **2. Kapitel: Schulangebot**

### **1. Abschnitt: Schulbesuch**

#### **Art. 4 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in den Kindergarten und in die Primarstufe**

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Schulstandorten sowie zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schulleitungen.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung ist auf die Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.

<sup>3</sup> Die Zuteilung wird den Eltern bis Mitte Juni mitgeteilt.

#### **Art. 5 Sekundarstufe I**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler besuchen im Anschluss an die Primarstufe die Sekundarstufe I der Gemeinde Neuenegg.

<sup>2</sup> Sofern sie die Übertrittsbedingungen erfüllen, können die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe Thörishaus mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz, im Anschluss an die Primarstufe, die spezielle Sekundarklasse in Köniz besuchen.

<sup>3</sup> Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schulleitung.

<sup>4</sup> Die Zuteilung wird den Eltern bis Mitte Juni mitgeteilt.

#### **Art. 6 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde**

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Volksschule der Gemeinde Neuenegg besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Neuenegg unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

#### **Art. 7 Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule**

<sup>1</sup> Der Besuch der besonderen Massnahmen durch die Schülerinnen und Schüler der Schulen nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Reglements erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich erfolgt der Unterricht integrativ, bei Bedarf können Klassen für besondere Förderung geführt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann betreffend die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der besonderen Massnahmen, gemäss Absatz 1 Verträge oder Vereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden abschliessen.

## **2. Abschnitt: Sekundarstufe I**

### **Art. 8 Zusammenarbeitsform an der Sekundarstufe I**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden in getrennten oder in gemischten Klassen unterrichtet.

<sup>2</sup> Die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik ist gewährleistet.

<sup>3</sup> Die Schulkommission überprüft die Zweckmässigkeit der gewählten Zusammenarbeitsform.

### **Art. 9 Unterricht nach gymnasialem Lehrplan**

<sup>1</sup> Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt im neunten Schuljahr in speziellen kantonalen Sekundarklassen, die den Maturitätsschulen angegliedert sind.

<sup>2</sup> Für den Übertritt in die Maturitätsschulen gelten die kantonalen Bestimmungen.

## **3. Kapitel: Organisation**

### **1. Abschnitt: Schulen der Gemeinde Neuenegg**

#### **Art. 10 Schulen der Gemeinde Neuenegg**

<sup>1</sup> Das Schulwesen der Gemeinde Neuenegg umfasst drei Schulen:

- a. den Kindergarten und die Primarstufe Neuenegg
- b. den Kindergarten und die Primarstufe Thörishaus
- c. die Sekundarstufe I der Gemeinde Neuenegg

<sup>2</sup> Die Schulen nach Absatz 1 sind je eine geleitete Schule im Sinne von Artikel 34, Absatz 1 und 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>3</sup> Einer geleiteten Schule steht eine Schulleitung nach Artikel 36 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 vor.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Die Schulkommission legt die geografischen Grenze zwischen den Kindergärten und der Primarstufe fest.

### **Art. 11 Primarstufe Thörishaus**

Die Zusammenarbeit der Gemeinden Neuenegg und Köniz, bezüglich der Schülerinnen und Schüler aus dem Könizer Teil von Thörishaus, wird vertraglich nach Artikel 6 dieses Reglements geregelt.

## **2. Abschnitt: Schulorgane**

### **Art. 12 Bestand**

<sup>1</sup> Schulorgane der Gemeinde Neuenegg sind:

- a. die Schulkommission (Art. 15ff.);
- b. die Konferenz der Schulleitungen (Art. 34ff);
- c. die Schulleitungen (Art. 29ff).

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Schulkommission werden im Anhang I zum Organisationsreglement bestimmt.

### **Art. 13 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Schulkommission und die Schulleitungen arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich deren eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen besprechen entscheidende Fragen von gemeindeinterner Bedeutung in der Konferenz der Schulleitungen (Art. 37ff.).

## **3. Abschnitt: Gemeinderat**

### **Art. 14 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Schulkommission mit Wohnsitz in der Gemeinde Neuenegg.

---

<sup>2</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet nach Artikel 47 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>3</sup> auf Antrag der Schulkommission über:

- a. die Eröffnung und Aufhebung von Schulstandorten und Klassen;
- b. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
- c. die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten (besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Schulraumplanung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die

- a. Modalitäten für die Erarbeitung des Voranschlages sowie für das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde;
- b. schulfremde Benützung der Schulanlagen nach Anhören der Schulleitungen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Mitwirkung der Eltern (Art.41).

#### **4. Abschnitt: Schulkommission**

##### **Art. 15 Bestand**

<sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Gemeinde Neuenegg stellt sechs Mitglieder, die Gemeinde Köniz ein Mitglied.

<sup>2</sup> Das Gemeinderatsmitglied, das dem Ressort Bildung vorsteht, ist von Amtes wegen Mitglied.

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Organisationsreglement der Gemeinde Neuenegg bestimmt.

<sup>3</sup> Sie konstituiert sich selbst.

##### **Art. 16 Wählbarkeit und Wahl**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit der Mitglieder richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulkommission, welche die Gemeinde Neuenegg vertreten, werden vom Gemeinderat Neuenegg gewählt.

---

<sup>3</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>4</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> Das Mitglied der Schulkommission, welches die Gemeinde Köniz vertritt, wird von der Gemeinde Köniz bestimmt.

### **Art. 17 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung**

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung richten sich nach Artikel 51 und 52 des Organisationsreglements der Gemeinde Neuenegg.<sup>5</sup>

### **Art. 18 Vertretung der Geschlechter**

Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist anzustreben.

### **Art. 19 Konstituierung**

Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidenten oder einen Vizepräsidenten.

### **Art. 20 Beschlussfähigkeit**

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 21 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen einschliesslich Anstellungen von Personen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Stehen sich bei Anstellungen mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Gang niemand das absolute Mehr, werden in einem zweiten Gang die beiden Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben, einander gegenübergestellt.

### **Art. 22 Sekretariat der Schulkommission**

<sup>1</sup> Das Schulsekretariat ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Arbeiten der Schulkommission verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

---

<sup>5</sup> OGR; Fassung 28.11.2012

### **Art. 23 Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Schulkommission kann aus ihrer Mitte für das Bearbeiten bestimmter Teilgebiete Ausschüsse und/oder Ressorts bilden.

<sup>2</sup> Die Schulkommission legt in diesem Fall die Zusammensetzung der Ausschüsse fest und bestimmt deren Vorsitz.

<sup>3</sup> Die Ausschüsse berichten im Plenum über Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie verfügen über ein Antragsrecht.

### **Art. 24 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschulen. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategisch-politischen Fragen und nimmt die Aufgaben nach Artikel 35 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>6</sup> wahr.

<sup>2</sup> Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Konferenz der Schulleitungen unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu:

Sie

- a. erlässt ein Leitbild der Schulen der Gemeinde Neuenegg;
- b. organisiert die Schulleitungen, stellt die Schulleitungen an und erstellt deren Pflichtenhefte;
- c. erlässt die Geschäftsordnung für die Konferenz der Schulleitungen;
- d. erlässt die Ferienordnung und setzt den Unterrichtsschluss vor den Ferien und vor den Feiertagen fest;
- e. regelt Art und Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler (Art. 42);
- f. regelt den freiwilligen Schulsport (Art. 45);

<sup>4</sup> Insbesondere stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag über

- a. die Eröffnung und Schliessung von Schulstandorten und Klassen;
- b. den Voranschlag der Schulen;
- c. die Schulraumplanung;

---

<sup>6</sup> VSG; BSG 432.210



- d. die Regelung der Elternmitwirkung (Art. 41);
- e. das Führen der Tagesschule (Art. 46);
- f. das Führen der Schulsozialarbeit (Art. 47).

### **Art. 25 Information**

Die Schulkommission und Schulleitungen informieren Eltern und Lehrpersonen in geeigneter Form über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.

### **Art. 26 Ausstand**

Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.<sup>7</sup>

### **Art. 27 Amtsgeheimnis**

Die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur sorgfältigen und gewissenhaften Aufgabenerfüllung richtet sich nach Artikel 68 Absatz 2 und 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Neuenegg.<sup>8</sup>

### **Art. 28 Entschädigung**

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulkommission.

## **5. Abschnitt: Schulleitungen**

### **Art. 29 Grundsatz**

<sup>1</sup> Jede Schule nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Reglements wird von einer Schulleitung geleitet.

### **Art. 30 Organisation**

Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können.

---

<sup>7</sup> GG; BSG 170.11

<sup>8</sup> OGR; Fassung 28.11.2012

### **Art. 31 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulleitungen sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen

- a. nehmen die pädagogische Leitung wahr und sind verantwortlich für die Sicherstellung der Organisation und Administration, der Personalführung, der Qualitätssicherung sowie der Eltern- und Informationsarbeit;
- b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;
- c. stellen die Lehrpersonen an nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993;<sup>9</sup>
- d. stehen der Tagesschule vor und stellen das für den Betrieb notwendige Betreuungspersonal an;
- e. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete Recht zuweist.

### **Art. 32 Lehrpersonen für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule**

Die Lehrpersonen für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule unterstehen der von der Schulkommission für diesen Bereich bestimmten Schulleitung nach Artikel 29 dieses Reglements.

### **Art. 33 Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.

<sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitungen nach den Weisungen des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

## **6. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen**

### **Art. 34 Zusammensetzung**

Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den Schulleitenden.

---

<sup>9</sup> LAG; BSG 430.250

### **Art. 35 Geschäftsführung und Protokoll**

<sup>1</sup> Die Führung der Geschäfte ist in der von der Schulkommission erlassenen Geschäftsordnung nach Artikel 24 Bst. c dieses Reglements geregelt.

<sup>2</sup> Die Geschäfte der Konferenz werden protokolliert.

### **Art. 36 Vorsitz und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Schulkommission wählt eine Schulleitungsperson auf Antrag der Konferenz der Schulleitungen zum Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

### **Art. 37 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Konferenz befasst sich mit allen das gesamte Schulwesen betreffende Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und unterbreitet den zuständigen Stellen Anträge.

<sup>2</sup> Die Konferenz ist zuständig für die Stellen- und Pensenplanung. Insbesondere prüft sie, ob neu zu besetzende Stellen von bereits in der Gemeinde angestellten Lehrpersonen übernommen werden können.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates nach Artikel 14 Absatz 4 Bst. a.

a. bereitet die Konferenz zuhanden des Gemeinderates den Voranschlag für die die Schulen vor;

b. bewirtschaftet und verwaltet die für die Schulen als Ganzes bewilligten Kredite.

## **7. Abschnitt: Hauswarte**

### **Art. 38 Zusammenarbeit**

Die Hauswarte und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

### **Art. 39 Pflichtenheft**

Das Pflichtenheft der Hauswarte wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Schulleitungen sind vorgängig anzuhören.

#### **Art. 40 Anstellung und Unterstellung**

- <sup>1</sup> Die Hauswarte werden durch den Gemeinderat angestellt. Liegenschaftsverwaltung und Schulleitung werden im Auswahlverfahren einbezogen.
- <sup>2</sup> Im schulbetrieblichen Bereich sind die Hauswarte der Schulleitung unterstellt.
- <sup>3</sup> Im fachlichen Bereich sind die Hauswarte der Liegenschaftsverwaltung unterstellt.
- <sup>4</sup> Das Mitarbeitergespräch führt die Liegenschaftsverwalterin oder der Liegenschaftsverwalter unter Mitwirkung der zuständigen Schulleitung.

### **4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft**

#### **Art. 41 Elternrat**

- <sup>1</sup> Jede Schule nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Reglements verfügt über einen Elternrat.
- <sup>2</sup> Idealerweise wird dieser gebildet aus der oder dem von den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen, aus ihrer Mitte bestimmten Klassenvertreterin oder Klassenvertreter. Sollte sich keine Klassenvertreterin oder kein Klassenvertreter aus der jeweiligen Klasse zur Verfügung stellen, kann auch ein Elternteil aus einer anderen Klasse diese Funktion übernehmen. Dies in Absprache mit der Klassenlehrperson.
- <sup>3</sup> Die Elternräte bestimmen je eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
- <sup>4</sup> Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

#### **Art. 42 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler**

- <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

### **5. Kapitel: Gesundheitsdienste**

#### **Art. 43 Schulärztlicher Dienst**

- <sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Schulkommission gewählt.

<sup>3</sup> Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit den Schulärztinnen und Schulärzten organisiert. Im Uebrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

#### **Art. 44 Schulzahnärztlicher Dienst**

<sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte sowie die Schulzahnpflegeleiterin oder der Schulzahnpflegeleiter werden von der Schulkommission gewählt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>4</sup> Die Schulkommission erlässt für die Schulzahnpflegeleiterin oder den Schulzahnpflegeleiter ein Pflichtenheft.

<sup>5</sup> Die Gemeinde gewährt minderbemittelten Eltern einen Beitrag an die Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

## **6. Kapitel: Angebote der Gemeinde**

#### **Art. 45 Freiwilliger Schulsport**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet freiwilligen Schulsport an.

<sup>2</sup> Er wird durch die Schulkommission in einer Verordnung geregelt. Im Weiteren legt sie das Pflichtenheft für die Schulsportleitung fest.

<sup>3</sup> Die Schulkommission wählt die Schulsportleitung auf Antrag der Konferenz der Schulleitungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung der Schulsportleitung fest.

#### **Art. 46 Tagesschule**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet die Tagesschule an. Massgebend sind die Artikel 14d ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> VSG; BSG 432.210

<sup>2</sup> Die Tagesschule ist Teil der Volksschule.

<sup>3</sup> Die Verpflegungsgebühr liegt zwischen CHF 2.— bis CHF 15.— pro Tag. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

### **Art. 47 Schulsozialarbeit**

Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten.

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 48 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Soweit nötig regelt er die Umsetzung dieses Reglements, namentlich

- a. die Organisation und Aufgaben der Schulen, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen, sowie die Entschädigung für die Mitwirkung in Schulorganen und in der Konferenz der Schulleitungen.

### **Art. 49 Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Rechts.**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Schulreglement vom 28. Mai 2008 auf.

### **Genehmigung**

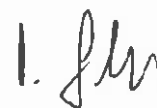
So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2014

Der Gemeindepräsident:



R. Wanner

Der Gemeindeschreiber:



H. Gerber

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 vom 18. April bis 21. Mai 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Neuenegg aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom 17. April 2014 bekannt.

Neuenegg, 23. Juni 2014

Der Gemeindegemeinschafter:



H. Gerber